

Vorlagen-Nr. **157/2023**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Wilhelmshaven, den 10.05.2023

Fachbereich: Fachbereich Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Wahl von Mitgliedern des Schöffenwahlausschusses beim Amtsgericht Wilhelmshaven

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	23.05.2023			
Rat	24.05.2023			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven wählt als Mitglieder des Schöffenwahlausschusses beim Amtsgericht:

Vertrauensperson

Dipcin, Ismail

zugeordnete Ersatzperson

Illg, Oleg

Janßen
Fachbereichsleiter

Sichtvermerk OB

Schönfelder
Erster Stadtrat

Begründung:

Am 31.12.2023 endet die aktuelle Amtsperiode der Schöffinnen und Schöffen.
Im 4. Quartal 2023 Jahres sind daher

- Hauptschöffinnen und -schöffen für das Amtsgericht Wilhelmshaven
- Ersatzschöffinnen und -schöffen für das Amtsgericht Wilhelmshaven
- Hauptschöffinnen und -schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Oldenburg (aus Wilhelmshaven)
- Hauptjugendschöffinnen und -schöffen für das Jugendschöffengericht Wilhelmshaven
- Ersatzjugendschöffinnen und -schöffen für das Jugendschöffengericht Wilhelmshaven
- Hauptjugendschöffinnen und -schöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Oldenburg (aus Wilhelmshaven)

für die Amtsperiode 2024 bis 2028 aus Vorschlagslisten auszuwählen, die die Abteilung Wahlen (für die Erwachsenenschöffen) und das Jugendamt (für die Jugendschöffen) erstellen.

Die Auswahl aus diesen Vorschlagslisten wird durch einen Schöffenwahlausschuss vorgenommen, der gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eigens für diesen Zweck beim Amtsgericht Wilhelmshaven gebildet wird. Der Schöffenwahlausschuss besteht aus:

- einer Richterin bzw. einem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzende(n),
- dem Oberbürgermeister (gemäß des Gemeinsamen Runderlasses der Ministerien für Justiz und Inneres vom 01.11.2022 [Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 01.11.2022 – 3221-403.101; 31.1-11792/1-]) und
- sieben Vertrauenspersonen.

Die sieben Vertrauenspersonen (und in gleicher Anzahl zugeordnete Ersatzpersonen) werden aus den Einwohnern der Stadt Wilhelmshaven vom Rat der Stadt Wilhelmshaven mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 GVG).

In der Sitzung des Rates am 19.04.2023 wurden bereits sechs Vertrauenspersonen und sechs zugeordnete Ersatzpersonen gewählt.

Für eine ordnungsgemäße Bildung des Schöffenwahlausschusses ist aber die Benennung von sieben Vertrauenspersonen rechtlich zwingend erforderlich. Sollte dies durch die Stadt Wilhelmshaven nicht fristgerecht bis zum 01.07.2023 erfolgen, wäre der Schöffenwahlausschuss nicht ordnungsgemäß gebildet und damit nicht beschlussfähig. Durch einen fehlerhaft gebildeten Schöffenwahlausschuss gewählte Schöffen sind an den Schöffengerichten nicht einsetzbar. Verhandlungen an diesen Gerichten könnten somit nicht angesetzt werden. Dieser Sachverhalt wurde bereits vom Bundesverfassungsgericht ausgeurteilt (BVerfG, 09.06.1971 - 2 BvR 114/71, 2 BvR 127/71).

Bei den im Beschlussvorschlag genannten Personen handelt es sich um Vorschläge der Fraktion der AfD, die nach den in der Beschlussvorlage 95/2023 beschriebenen Verfahren um einen Vorschlag gebeten wurde.

Finanzielle Auswirkungen

nein

Personelle Auswirkungen

nein